



dienstcharta

Frauenhausdienst

Aktualisiert am: 03/02/2025



Inhaltsangabe

1. Vorwort	2
2. Mission	2
3. Grundprinzipien	2
4. Zielgruppe	3
5. Eigenschaften und Funktionsweisen des Dienstes	3
6. Zugangsbedingungen und angebotene Leistungen	
6.1 Beratungsstelle für Frauen in Gewaltsituationen	4
6.2 Schutzunterkunft	5
6.3 Übergangswohnungen	7
7. Bewertung der Dienstleitung	
7.1 Nutzerzufriedenheit und Qualität der Dienstleistungen	8
7.2 Behandlung von Bemerkungen und Beschwerden	8
8. Wo wir uns befinden	9
Anhang A - Formular für Anregungen und Beschwerden	



1. Vorwort

Die Sozialgenossenschaft Gea für die Solidarität unter Frauen gegen Gewalt ist seit 1999 in diesem Gebiet tätig und betreibt, im Auftrag des Bestriebs für Sozialdienste (BSB), seit 2000 den Frauenhausdienst, der aus einer Beratungsstelle für Frauen in Gewaltsituationen und einer Schutzunterkunft mit geheimer Adresse besteht. Der Dienst ist rund um die Uhr unter der kostenlosen Notrufnummer 800 276433 erreichbar. Seit 2023 betreibt GEA, ebenfalls im Auftrag des Betriebs für Sozialdienste Bozen die Übergangswohnungen. In Neumarkt (Ende 2023) und in Kardaun (Anfang 2024) wurden 2 Beratungsstellen für Frauen in Gewaltsituationen mit eingeschränktem Zugang eröffnet, die von der Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland bzw. der Bezirksgemeinschaft Salten Schlern finanziert werden.

2. Mission

Das Phänomen der Gewalt gegen Frauen und Kinder ist ein Phänomen, das die gesamte Gesellschaft betrifft, unabhängig von Alter, wirtschaftlicher Lage und kulturellem Niveau. Die Familie, die immer noch als Ort der Sicherheit und des Schutzes gilt, ist der Ort, an dem die meisten dieser Gewalttaten stattfinden.

Die Sozialgenossenschaft Gea bezieht klar Stellung gegen diese Form der Gewalt und steht den Opfern der Gewalt zur Seite. Die Sozialgenossenschaft will das Phänomen sichtbar machen, indem sie den Frauen als privilegierten Zeuginnen der Gewalt und ihrer Folgen zuhört und sie dabei unterstützt, Wege zu finden, die ihnen helfen, sich aus Gewaltsituationen zu befreien und ihre Existenz in Freiheit und Autonomie neu zu gestalten, unter voller Achtung ihrer Entscheidungen. Die Sozialgenossenschaft setzt sich für die Förderung gewaltfreier kultureller Modelle ein, indem sie die Öffentlichkeit sensibilisiert und eine Kultur fördert, die die Rechte von Frauen, Mädchen und Kindern begünstigt.

Die Sozialgenossenschaft Gea besteht ausschließlich aus Frauen und stellt den Frauen, die sich an den Dienst wenden, qualifizierte Mitarbeiterinnen zur Verfügung, die zu den Themen geschlechtsspezifische und miterlebte Gewalt spezifisch geschult wurden.

3. Grundprinzipien

Die Gea-Genossenschaft für Frauensolidarität gegen Gewalt arbeitet unter Wahrung der Grundrechte der Frauen auf der Grundlage der folgenden Grundsätze:

Gleichberechtigung und Unparteilichkeit. Alle Frauen und Kinder, die sich an den Dienst wenden, werden gerecht und unparteiisch behandelt. Bei der Erbringung von Dienstleistungen darf es keine Diskriminierung aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Religion, politischer Meinung, psychophysischen und/oder sozioökonomischen Bedingungen sowie sexueller Orientierung geben.

Kontinuität. Die Sozialgenossenschaft GEA verpflichtet sich, den Dienst kontinuierlich und ordnungsgemäß zu gewährleisten und versucht, die Dauer von etwaigen Unterbrechungen auf ein Minimum zu reduzieren.

Partizipation. Die Klientinnen können ihre Einschätzung über den Grad der Zufriedenheit der Qualität der angebotenen Dienste äußern und Vorschläge und Beschwerden einbringen, die zur Verbesserung des Dienstes beitragen können.

Effizienz und Effektivität. Ziel der Sozialgenossenschaft GEA ist es, die Effizienz und Effektivität der angebotenen Dienstleistungen kontinuierlich zu verbessern.



Klarheit und Transparenz. Die Klientinnen haben das Recht, die von der Sozialgenossenschaft GEA ausgeführten Aktivitäten und die Abwicklung der Anfragen, sowie die Namen der Verantwortlichen der Abwicklung und die damit verbundenen Ausführungszeiten zu erfahren.

Kostenbeteiligung. Die Beratung in der Beratungsstelle ist kostenlos. Für den Aufenthalt in der geschützten Struktur wird eine Tarifbeteiligung vom Dienst der finanziellen Sozialhilfe des jeweiligen Sozialsprengels berechnet, die sich nach der Einkommenssituation der Frau richtet.

Höflichkeit. Die Sozialgenossenschaft GEA verpflichtet sich, den Klientinnen gegenüber höflich zu sein, wobei er auf die Einfachheit der Sprache im Umgang mit den Klientinnen achtet, und die angebotenen Dienstleistungen in italienischer und deutscher Sprache gewährleistet.

Vertraulichkeit der Daten. Die persönlichen Daten der Frauen, die sich an den Dienst wenden, werden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und durch die Umsetzung der am besten geeigneten Sicherheitsmaßnahmen verarbeitet, um absolute Vertraulichkeit gewährleisten zu können.

4. Zielgruppe

Der Dienst richtet sich an Frauen, die körperliche, psychische, sexuelle und ökonomische Gewalt innerhalb der Partnerschaft, Familie oder anderen sozialen Kontexten erfahren, unabhängig ihrer Herkunft, Sprache, Kultur, Religion oder ökonomische Situation. Zuhören und Unterstützung wird auch den Kindern angeboten, die zusammen mit ihren Müttern in der geschützten Struktur aufgenommen werden und die direkte und/oder erlebte Gewalt erlitten haben.

An den Dienst können sich auch Dritte wenden, die Frauen in einer Gewaltsituation nahe stehen oder ihre Kenntnisse im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt vertiefen möchten.

5. Eigenschaften und Funktionsweisen des Dienstes





Der Frauenhausdienst in Bozen bietet Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, und ihren Kindern Schutz und Unterstützung und ist die institutionelle Anlaufstelle für alle Dienste oder Vereine, die aus verschiedenen Gründen mit Frauen in Gewaltsituationen in Kontakt kommen. Der Frauenhausdienst umfasst die Beratungsstelle für Frauen in Gewaltsituationen, die Notrufnummer und die geschützte Einrichtung, die Schutzunterkunft genannt wird. Seit 2023 verwaltet die Sozialgenossenschaft Gea auch Übergangswohnungen, die Frauen und ihren Söhnen und Töchtern nach dem Schutz in der Schutzunterkunft eine unabhängige Unterkunft bietet. Die Beratungsstelle für Frauen in Gewaltsituationen ist auch in der Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland und in der Bezirksgemeinschaft Salten Schlern vertreten.

6. Zugang und Leistung

6.1 Die Beratungsstelle für Frauen in Gewaltsituationen

Die Beratungsstelle für Frauen in Gewaltsituationen ist der öffentliche Ort, an den sich Frauen in Gewaltsituationen und Dritte wenden können. Der Dienst wird nur auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Frau aktiviert, die, unter voller Wahrung ihrer Entscheidungsautonomie, unterstützt wird die Gewaltsituation anzuerkennen und einen Weg aus der Gewalt zu finden. Anonymität und Verschwiegenheit sind gewährleistet.

Die von der Beratungsstelle für Frauen in Gewaltsituationen angebotenen Dienstleistungen sind:

- Persönliche und/oder telefonische frauenspezifische, psycho-soziale Beratung
- Professionelle Rechtsberatung
- Beratung nach der Entlassung (Nachbetreuung)
- Unterstützung der Frau und der Kinder, ggf. auch in Vernetzung mit anderen Diensten, nach dem Verlassen der Schutzunterkunft
- Vernetzung mit psycho-sozialen und gesundheitlichen Diensten
- Beratung von Drittpersonen
- Schulung, Sensibilisierung und Präventionsarbeit

In der Beratungsstelle für Frauen in Gewaltsituationen werden auch Gespräche zur Vorbereitung auf die Aufnahme in die Schutzunterkunft geführt, sofern dies möglich ist.

Das Personal besteht ausschließlich aus qualifizierten und geschulten Mitarbeiterinnen, die über die im Beschluss der L.R. Nr. 909 vom 22. August 2017 (Ermächtigung und Akkreditierung des Frauenhausdienstes) geforderten Ausbildungs-/Berufsqualifikationen verfügen. Die Beratung findet in italienischer oder deutscher Sprache statt und bei Bedarf wird die Zusammenarbeit mit Kulturmediatorinnen, die für geschlechtsspezifische Gewalt ausgebildet sind, aktiviert.

Ein erstes persönliches Gespräch wird innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Kontaktaufnahme garantiert. Die Dienstleistungen des Anti-Gewalt-Zentrums sind **kostenlos**.



Zugang und Kosten der Beratungsstelle für Frauen in Gewaltsituationen in Bozen. Der Zugang zum Dienst kann erfolgen:

- o telefonisch unter der kostenlosen 24-Stunden-Rufnummer 800 276433
- o per E-Mail an info@casadelledonnebz.it
- o direkt im Anti-Gewalt-Zentrum, in der Via del Ronco 21 in Bozen, während der folgenden Öffnungszeiten:

Montag	8.30 – 15.30
Dienstag	8.30 – 17.30
Mittwoch	12.30 – 17.30
Donnerstag	13.00 – 18.00
Freitag	8.30 – 12.30

Zugang und Kosten der Beratungsstelle für Frauen in Gewaltsituationen der Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland. Der Zugang zum Dienst kann erfolgen:

- o telefonisch über die kostenlose 24-Stunden-Telefonnummer **800 276433**
- o per E-Mail an die Adresse rete.netz@casadelledonnebz.it oder info@casadelledonnebz.it
- o direkt bei der Beratungsstelle für Frauen in Gewaltsituationen der Bezirksgemeinschaft Überetsch Unterland, c/o Gemeinde Neumarkt, in Neumarkt, Rathausring 7, und zwar am Montag zu folgenden Zeiten: 8.30-12.30 und am Donnerstag zu folgenden Zeiten: 9.00–12.30 (12.30–15.00 nach Terminvereinbarung).

Zugang und Kosten der Beratungsstelle für Frauen in Gewaltsituationen der Bezirksgemeinschaft Salten Schlern. Der Zugang zum Dienst kann erfolgen:

- o telefonisch über die kostenlose 24-Stunden-Telefonnummer **800 276433**
- o per E-Mail an die Adresse rete.netz@casadelledonnebz.it oder info@casadelledonnebz.it
- o direkt bei der Beratungsstelle für Frauen in Gewaltsituationen der Bezirksgemeinschaft Salten Schlern, c/o Sozialsprengel Eggental Schlern, in Kardaun, Steinegger Weg 3, und zwar am Dienstag zu folgenden Zeiten: 8.30-14.30 und am Freitag zu folgenden Zeiten: 8.00 – 12.00. Zwei Dienstage im Monat c/o Sozialsprengel Gröden, in St. Ulrich, Purger Strasse 16.

6.2 Schutzunterkunft

Die Schutzunterkunft ist eine geheime Einrichtung, die es Frauen und ihren Kindern ermöglicht, der Gewalt zu entkommen und Schutz zu finden.

In der Schutzunterkunft gibt es sechs Wohneinheiten, die der Frau und ihren Kindern eine ruhige Umgebung bieten, in der sie ihr Leben neu überdenken kann. Die Aufnahmen können während der Beratung in der Beratungsstelle für Frauen in Gewaltsituationen vereinbart werden oder in Notfällen stattfinden. Das Team der Mitarbeiterinnen ist für die Einschätzung der Anfragen zuständig.



Die aufgenommenen Frauen können die Dienste der Beratungsstelle für Frauen in Gewaltsituationen und die folgenden, für die Schutzunterkunft spezifischen Dienste in Anspruch nehmen:

- Vorübergehende Unterkunft für Frauen und ihre Kinder
- Bereitstellung von Tagesgeld und Vorbereitung eines Notfallpakets
- Ausarbeitung eines Sicherheitsplan
- Unterstützungswege für Mütter in ihrer Beziehung zu ihrem Kind/ihren Kindern

- Hausversammlung (auch spezielle Gruppen zum Thema Mutterschaft)
- Treffen der Kindergruppe
- Begleitungen

Während der Nacht sind geschulte Mitarbeiterinnen anwesend, die die geschützte Unterkunft und die Notrufnummer verwalten.

Der Aufenthalt kann gemäß Landesgesetz vom 9. Dezember 2021, Nr. 13 maximal sechs Monate dauern. Jede Frau muss die interne Ordnung der geschützten Einrichtung unterschreiben und einhalten, andernfalls wird sie aus der Einrichtung verwiesen. Die Bestätigung der Aufnahme durch das Team der Mitarbeiterinnen erfolgt nach einer Probezeit von etwa einem Monat, in der die Einhaltung des Projekts und der Vorschriften überprüft werden.

Während des Aufenthalts erhält jede Frau ein tägliches, vom Einkommen unabhängiges Kontingent, das durch einen Beschluss des Provinzialrats festgelegt wird, für den Kauf von Grundbedarfsartikeln.

Die Kinder, die zusammen mit ihren Müttern im Heim untergebracht sind, haben schmerzhaft Erfahrungen damit gemacht, selbst direkt oder indirekt Opfer von Gewalt geworden zu sein. Das Miterleben von Gewalt wird von Cismai (Coordinamento Italiano dei Servizi contro il Maltrattamento e l'Abuso dell'Infanzia) als „das Erleben der Kinder von Misshandlungen jeglicher Art gegen Bezugspersonen oder andere emotional bedeutsame erwachsene und minderjährige Personen“. Die Folgen dieser Art von Gewalt können sehr schwerwiegend sein.

Das Personal besteht ausschließlich aus qualifizierten und geschulten Mitarbeiterinnen, die über die im Beschluss der L.R. Nr. 909 vom 22. August 2017 (Ermächtigung und Akkreditierung des Frauenhausdienstes) geforderten Ausbildungs-/Berufsqualifikationen verfügen. Das Personal bietet einen geschützten Raum, in dem die Bedürfnisse und Erfahrungen dieser Mädchen und Kinder aufgenommen werden können und in dem Mütter in ihrer Beziehung zu ihren Kindern unterstützt werden können.

Zugang und Kosten des Dienstes. Aufgenommen werden können volljährige Frauen, die allein oder mit ihrem Kindern Gewalt erfahren oder erfahren haben, unabhängig von ihrer Herkunft, Sprache, Kultur, Religion oder ihrem wirtschaftlichen Status. Die Frauen müssen in der Lage sein, sich und ihre Kinder selbständig zu versorgen. Frauen, die eine besondere professionelle Unterstützung erfordert, wie z. B. bei Suchtproblemen oder psychiatrischen Problemen, können nicht aufgenommen werden. Minderjährige können zusammen mit ihren Müttern aufgenommen werden, männliche Minderjährige nur bis zum Alter von 16 Jahren.

Die Aufnahme kann nur auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Frau erfolgen. Aufnahmeanträge können auch von Dritten und/oder Diensten gestellt werden, doch muss das Mitarbeiterteam zuvor die Bereitschaft der Frau zur Aufnahme prüfen.



Die Anfrage um Aufnahme und Schutz kann in der Beratungsstelle, während der Öffnungszeiten, getätigt werden (siehe Beratungsstelle für Frauen in Gewaltsituationen) oder über die grüne Nummer **800 276433**. Die Aufnahme ist rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr gewährleistet.

Mit dem Beschluss der L.R. Nr. 1139 vom 19.12.2023 wurde die Kostenbeteiligung für Frauen abgeschafft, die in einer geschützten Einrichtung untergebracht sind. Diese Befreiung gilt nicht für Frauen, die von außerhalb der Provinz kommen. Die Aufnahme dieser Frau kann nur nach einer Beurteilung des Falles durch das zuständige Amt für Sozialdienste Bozen und die Überprüfung der Zusage von Seiten der Ursprungsregion, die Kosten für den Aufenthalt zu übernehmen, erfolgen.

6.3 Übergangswohnungen

Die Übergangswohnungen bieten den Frauen und ihren Söhnen und Töchtern nach der Zeit ihrer Aufnahme in der Schutzunterkunft, eine autonome Wohnmöglichkeit für einen Zeitraum von 18 Monaten, der bei Bedarf um 6 Monate verlängert werden kann, sofern die zuständige Mitarbeiterin/Bezugsfrau der Frauen diese Entscheidung trifft. Das Hauptziel besteht darin, Frauen, die die Schutzunterkunft /die geschützte Wohnung verlassen, ein unabhängiges Leben in einem unterstützten Umfeld zu ermöglichen.

Den Frauen wird Folgendes geboten:

- Unterstützung, die sich nach dem Grad der Autonomie der Frau richtet und ihre Zeit und ihre Entscheidungen respektiert
- Mindestens einmal im Monat und/oder auf Wunsch der untergebrachten Frau die Anwesenheit der Bezugsfrau in der Wohnung
- Flexible Unterstützung der Autonomie der Frau unter Berücksichtigung des Zustands des Kindes und der möglichen Einbeziehung des Sozialdienstes
- Förderung des Bewusstseins und der Verantwortung der Frauen für die wirtschaftliche und praktische Verwaltung der Wohnung
- Unterstützung bei der Suche nach einer dauerhaften Wohnung und einem Arbeitsplatz mit Hilfe der zuständigen Stellen

Zugang und Kosten des Dienstes. Frauen mit oder ohne Kinder, die in der Provinz Bozen wohnhaft sind, die in einer geschützten Einrichtung aufgenommen sind, die keinen Schutz/Sicherheit mehr benötigen, die 6 Monate in einer geschützten Einrichtung aufgenommen waren und autonom schon Schritte zur Wiedererlangung der vollen Autonomie unternommen haben.

Frauen, die in geschützten Einrichtungen untergebracht sind, reichen ihren Antrag zur Aufnahme in den Übergangswohnungen bei ihren Bezugsfrau ein. Die Mitarbeiterinnen und der gegebenenfalls hinzugezogene Sozialdienst beurteilen gemeinsam die Eignung der Frau für eine Übergangswohnung, wobei auch die Vereinbarkeit ihrer Situation mit den Anforderungen des Projekts berücksichtigt werden. Es wird ein Formular ausgefüllt, in dem verschiedene Bereiche untersucht werden (soziale und persönliche Daten der Frau und ihrer Kinder, Arbeitssituation, Sprachkenntnisse, formelles und informelles Netzwerk), das der Kommission für Übergangswohnungen vorgelegt wird, die sich aus den Betreibern der fünf Frauenhausdienste zusammensetzt. Die Kommission legt die Prioritäten für die Aufnahme auf der Grundlage der von den einzelnen Diensten eingereichten Anträge fest.



Der Dienst sieht die Unterzeichnung einer „Vereinbarung zur Unterstützung der Autonomie“ vor, die vor der Übernahme der Wohnung durch die Frau unterzeichnet werden soll. Die Frau wird nämlich von einer Mitarbeiterin der Übergangswohnungen begleitet, der sie - auch in Zusammenarbeit mit anderen Diensten - bei der Erlangung von Wohn- und Arbeitsautonomie unterstützt.

Für den Aufenthalt in den Übergangswohnungen wird eine Gebühr erhoben, die sich nach dem Einkommen der Frau richtet. Die Berechnung erfolgt durch die finanzielle Sozialhilfe des Sozialsprengels, der für die Zone der Übergangswohnungen zuständig ist.

7. Bewertung der Dienstleistung

Die Sozialgenossenschaft GEA überprüft regelmäßig ihre Arbeit mit dem Ziel, kritische Punkte in allen ihren Prozessen zu identifizieren und zu überwinden. Die ständige Überprüfung ihrer Strategien verfolgt das Ziel, Frauen auf ihrem Weg aus der Gewalt zu helfen und auf ihre Sicherheitsbedürfnisse einzugehen.

Das System des Qualitätsmanagements regelt die in der Sozialgenossenschaft durchgeführten Prozesse in geplanter und dokumentierter Weise, um die folgenden Ziele zu erreichen: Ständige Verbesserung der Zuverlässigkeit der Dienstleistungen und der Effizienz der Prozesse durch ein angemesseneres Management der Beratungsstelle für Frauen in Gewaltsituationen und der Schutzunterkunft; maximale Aufmerksamkeit für die zentrale Stellung der Frauen und deren Projekt; Schulung des Personals, um ein immer höheres Niveau an Kompetenz und Umgang mit den von den Nutzerinnen vorgetragenen Problemen zu gewährleisten; Einbeziehung und Motivation des Personals bei der Erreichung der Qualitätsziele und der Befriedigung der Bedürfnisse der Frauen; Anpassung und/oder Entwicklung der Dienstleistungen an die Anfragen und die Entwicklung der Bedürfnisse, die im Territorium aufgezeigt werden; Optimierung der Kommunikationsflüsse sowohl innerhalb als auch außerhalb der Sozialgenossenschaft.

7.1 Nutzerzufriedenheit und Qualität der Dienstleistungen

Die Sozialgenossenschaft Gea bemüht sich aktiv um die Verbesserung der Qualität der erbrachten Dienstleistungen und, indem sie Folgendes umsetzt:

- Sicherstellung der Teilnahme am Prozess der Dienstleistungsverbesserung durch die Möglichkeit der Formulierung von Vorschlägen, Beschwerden und Anregungen
- Führt regelmäßig Umfragen zur Zufriedenheit der Nutzer durch, um die Zufriedenheit mit den angebotenen Diensten zu überprüfen
- Analyse der eingegangenen Vorschläge und Beschwerden
- Bei der qualitativen Neugestaltung der Dienstleistungen werden die Ergebnisse der oben genannten Untersuchungen berücksichtigt.

7.2 Bearbeitung von Beobachtungen und Beschwerden



Frauen, die von der Sozialgenossenschaft begleitet werden und ihre Familien können Bemerkungen, Vorschläge oder Beschwerden gegen Handlungen, Verhaltensweisen oder Situationen vorbringen, die direkt oder indirekt die Teilnahme an den Angeboten verhindern oder einschränken.

Beobachtungen, Mitteilungen und Beschwerden müssen innerhalb von 15 Tagen nach dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die begleitete Frau und/oder das Familienmitglied von der Verletzung seiner Rechte Kenntnis erhalten hat. Die Anregung oder Beschwerde muss schriftlich eingereicht werden, wobei alle erforderlichen Angaben zur Identifizierung des Problems, über das Sie sich beschweren möchten, gemacht werden müssen. Wenn Sie möchten, können Sie zur Vereinfachung das „Formular für Anregungen und/oder Beschwerden“ verwenden, das in Anhang A enthalten ist, in der Beratungsstelle für Frauen in Gewaltsituationen und in der Schutzunterkunft aufliegt oder auf der Website www.casadelledonnebz.it erhältlich ist. Wenn Sie Ihre Beschwerde verfasst haben, können Sie sie an die folgende E-Mail-Adresse info@casadelledonnebz.it schicken oder per Post an die Beratungsstelle für Frauen in Gewaltsituationen, Neubruchweg 21, 39100 Bozen (BZ).

Die Sozialgenossenschaft Gea verpflichtet sich, auf Beschwerden zu reagieren. Bei Beschwerden, für die aus objektiven Gründen keine sofortige Lösung gefunden werden kann, verpflichtet sich die Sozialgenossenschaft, innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Beschwerde eine schriftliche Antwort zu erteilen, wobei die Gründe für die Notwendigkeit einer längeren Frist für eine Antwort berücksichtigt werden.

Die Verfügbarkeit von Informationsmaterial über den Zugang ist gewährleistet. Darüber hinaus wird die Privatsphäre aller Frauen, die mit der Beratungsstelle für Frauen in Gewaltsituationen in Kontakt kommen, durch die Unterzeichnung einer Einverständniserklärung gemäß der GDPR EU 2016/679 garantiert. Für alle Sektoren und Dienstleistungen, sowohl in den öffentlichen Räumlichkeiten als auch in allen von der Sozialgenossenschaft verwalteten Einrichtungen, wird das Sicherheitssystem durch spezifische professionelle Figuren, in Übereinstimmung mit dem Gesetzesdekret 81/2008, garantiert.

8. Wo wir uns befinden

